

Sitzung vom 3. September 2019

**781. Anfrage (Umklassierung von öffentlichen Gewässern
in Drainagen)**

Die Kantonsräte Robert Brunner, Steinmaur, und David John Galeuchet, Bülach, haben am 20. Mai 2019 folgende Anfrage eingereicht:

Zwischen April 2018 und März 2019 fand im Kanton Zürich erstmals die periodische Nachführung der amtlichen Vermessung zum Thema Gewässer statt (PNF 2018). Dabei wurde der Verfügungsentwurf des AWEL den Gemeinden zugestellt. Zur Gewährleistung des rechtlichen Gehörs wurden anschliessend allen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümergebiet im Bereich der als öffentliche oberirdische Gewässer neu aufgenommenen, respektive aufgehobenen Gerinne (-abschnitte) sowie deren Werkeigentümerinnen und Werkeigentümergebiet die Gelegenheit gegeben, sich zu den vorgesehenen Statusänderungen zu äussern. Diese hatten dann die Gelegenheit, sich innert 30 Tagen zu äussern. Der Gewässerplan ist die Grundlage für die Gewässerraumausscheidung. Dabei wurden alleine auf dem Gemeindegebiet von Rümlang zehn bisher als öffentliche Gewässer klassierte Gewässer oder Gewässerabschnitte als Drainage umklassiert. Darunter befinden sich mit dem Buchwiesengraben und dem Rainachergraben Gewässer, die gemäss dem regionalen Richtplan für die Revitalisierung vorgesehen sind, bei einem anderen Objekt wird ein privater Ententeich gespiesen. Damit wäre eine Eindolung dieser Gewässer grundsätzlich möglich, da sie dem Schutz von Art. 38 Gewässerschutzgesetz entzogen würden. Erstaunlich ist eine Umklassierung zu Drainagen auch, da praktisch bei allen Anfangspunkten dieser öffentlichen Gewässer im GIS Kanton Zürich Quellen eingetragen sind und gemäss Unterhaltsplänen etc. kaum Drainagen in diese öffentlichen Gewässer einmünden. Ein wesentliches Kriterium für die Einstufung als öffentliches Gewässer ist die Wasserführung, aber auch ob sie als Drainage gebaut wurde.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele öffentliche Gewässer sollen im Rahmen von PNF 2018 zu Drainagen umklassiert werden? Ich bitte um Angabe nach Zahl und Gemeinde.
2. Wieso werden nur betroffene Eigentümerinnen und Eigentümer orientiert und keine öffentliche Publikation gemacht?

3. Steht den Umweltverbänden kein Verbandsbeschwerderecht im Anwendungsbereich des PBG zu?
4. Wie weit ist das Verfahren dieser periodischen Nachführung gediehen?
5. In welchem Umfang wurde die Wasserführung dieser Gewässer überprüft und wo sind die Messprotokolle einsehbar, welche nicht aus einem Trockenjahr stammen?
6. Wie weit wurde überprüft, ob es sich tatsächlich um Entwässerungsgräben eines Drainagewerks handelt?
7. Wie lässt sich das Vorgehen des AWEL mit den Zielen des eidgenössischen Gewässerschutzes rechtfertigen?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Robert Brunner, Steinmaur, und David John Galeuchet, Bülach, wird wie folgt beantwortet:

Bisher ist erst die kantonale Revitalisierungsplanung der 1. Priorität verbindlich, die für den in der Anfrage genannten Buechwisengraben sowie den Rainachergraben keine Revitalisierungsbestrebungen aufweist. Die Einträge zur Revitalisierung der Gerinne im regionalen Richtplan sind auf die freiwillige Ergänzung durch die Zürcher Planungsgruppe Glattal (ZPG) zurückzuführen. Über den Verbleib von Meteorwasserleitungen bzw. Drainageleitungen im regionalen Richtplan hat die ZPG zu entscheiden. Die Weglassung wäre in der nächsten Richtplanrevision vorzunehmen.

Das zuständige Amt der Baudirektion, das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, überprüfte im Rahmen der periodischen Nachführung der amtlichen Vermessung (PNF) 2018 zum Thema Gewässer die kommunalen Gewässerpläne auf (Teil-)Aufhebungen, Verlängerungen und Neuaufnahmen öffentlicher Fliessgewässer. Ein Fliessgewässer im Sinne von Art. 2 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) und § 3 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG; LS 724.11) ist eine dauernd oder regelmässig mit Wasser überdeckte Eintiefung der Landoberfläche (Gewässerbett, Gerinne). Dabei ist unwesentlich, ob ein Gewässerbett eingedolt, überdeckt, verlegt, anderweitig verändert oder künstlich angelegt worden ist. In der Praxis wird als zusätzliches Kriterium eine in der Menge bedeutsame Wasserführung herbeigezogen, welche aufgrund von Feldbegehungen und mithilfe von Geodaten beurteilt wird (vorhandene Geländekammer bzw. topografisch bestimmbares Einzugsgebiet, Zulauf von Quellwasser und/oder Austausch mit dem Grundwasser).

Drainageleitungen zur Grundwasserableitung im Landwirtschaftsgebiet ohne feststellbare ehemalige oberirdische Gewässerfunktion gelten nicht als Fliessgewässer. Eingedolte Gewässer gelten als Fliessgewässer, wenn ihre ehemalige oberirdische Gewässerfunktion mittels historischer Karten sowie Gesprächen mit Sachverständigen der Gemeinden nachgewiesen werden kann. Fehlt der historische Nachweis, werden die topografischen Voraussetzungen gutachterlich beurteilt. Durch unwiederbringliche bauliche Veränderungen im Einzugsgebiet mit Auswirkungen auf den Wasserhaushalt kann die einstmalige Eigenschaft als Fliessgewässer verloren gehen.

Zu Frage 1:

Im Rahmen der PNF 2018 wurden in acht Gemeinden 22 Eindolungen mit einer Gesamtlänge von 7,7 km vollständig oder teilweise zu Drainagen oder Meteorwasserleitungen umklassiert.

Gemeinde	Anzahl Eindolungen	Länge in km
Bonstetten	2	0,46
Fehraltorf	1	0,28
Nürensdorf	3	0,99
Oetwil am See	1	0,26
Rafz	4	1,35
Rümlang	9	3,72
Wallisellen	1	0,44
Winkel	1	0,16
Total 8 Gemeinden	22	7,7

Festgesetzte Umklassierungen öffentlicher Fliessgewässer(abschnitte) in Drainage-/Meteorwasserleitungen nach Gemeinde

In 14 Gemeinden ist die vollständige oder teilweise Umklassierung von 69 Eindolungen mit einer Gesamtlänge von 13,5 km geplant; das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Gemeinde	Anzahl Eindolungen	Länge in km
Dietikon	5	1,03
Dorf	8	2,07
Elsau	4	0,79
Fällanden	2	0,53
Hedingen	5	1,47
Henggart	2	0,67
Herrliberg	1	0,43
Lufingen	5	0,79

Gemeinde	Anzahl Eindolungen	Länge in km
Männedorf	5	0,51
Maur	7	1,68
Oberembrach	11	1,61
Urdorf	5	0,66
Wädenswil	8	1,22
Zollikon	1	0,02
Total 14 Gemeinden	69	13,5

Geplante Umklassierungen öffentlicher Fliessgewässer(abschnitte) in Drainage-/Meteorwasserleitungen nach Gemeinde

In 55 Gemeinden ist die Überprüfung noch offen. Daher sind weitere (Teil-)Aufhebungen zu erwarten.

Zudem wird im Rahmen der PNF 2018 auch jedes nichtöffentliche Gerinne überprüft. Es wurden bereits verschiedene Gerinne in den Bestand der öffentlichen Fliessgewässer aufgenommen, welche bei bisherigen Aufnahmen übersehen oder in der Zwischenzeit neu angelegt worden sind. Genaue Zahlen zu rechtskräftigen Neuaufnahmen und Gewässerverlängerungen liegen nicht vor, da sie im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich nicht gesondert erfasst wurden. In den laufenden Verfahren in 14 Gemeinden sind derzeit 41 Neuaufnahmen oder Verlängerungen mit einer Gesamtlänge von 5 km vorgesehen.

Zu Frage 2:

Diese Vorgehensweise entspricht der langjährigen und bewährten Praxis der Baudirektion. § 7 WWG, der die Pflicht zur Führung von Gewässerplänen regelt, sieht keine öffentliche Publikation bei Änderungen vor.

Zu Frage 3:

Rechtliche Umklassierungen in den Nachführungen der Gewässerpläne fallen nicht unter den Anwendungsbereich von § 338b des Planungs- und Baugesetzes (LS 700.1), da sie keine der in Abs. 1 lit. a–c aufgelisteten Sachverhalte betreffen.

Zu Frage 4:

Wie bei der Beantwortung der Frage 1 ausgeführt, ist das PNF-Verfahren noch nicht abgeschlossen. In 14 Gemeinden ist einerseits die (Teil-)Aufhebung von 69 Eindolungen mit einer Gesamtlänge von 13,5 km geplant, andererseits sind 41 Neuaufnahmen oder Verlängerungen mit einer Gesamtlänge von 5 km vorgesehen. In 55 Gemeinden ist die Überprüfung noch offen.

Zu Fragen 5 und 6:

Wie einleitend ausgeführt, wird die Gewässereigenschaft eines (offenen oder eingedolten) Fliessgewässers anhand von historischen Karten oder durch Sachverständige festgestellt. Abflussmessungen in Leitungen

sind nicht zielführend, weil diese gerade dem Abführen von Wasser dienen und weil sie auch einzugsgebietsfremdes Wasser enthalten. Für Bachquellen wurde ein Schwellenwert festgelegt, der bei einer Mächtigkeit bzw. durchschnittlichen Schüttmenge von 200l/min bis 300l/min (3,3l/s bis 5l/s) liegt (vgl. BGE 122 III 49). In der Praxis schätzt eine Fachperson das Potenzial zur Gerinnebildung unter möglichen natürlichen Verhältnissen auf der Grundlage aller zur Verfügung stehenden (Geo-)Daten ab. Bei Quellen beurteilt sie die kumulierte Überlaufwassermenge unter Einbeziehung der Einzugsgebietscharakteristiken. Im Zweifelsfall werden zusätzlich Begehungen im Gelände durchgeführt. Wassermessungen werden nur vorgenommen, wenn die betreffende Gemeinde einen Antrag zur Aufhebung eines historisch belegten, eingedolten Fliessgewässers stellt, das aufgrund unwiederbringlicher baulicher Eingriffe im Einzugsgebiet vermutungsweise keine bedeutsame Wasserführung mehr aufweist.

Zu Frage 7:

Die Ersterhebung (ab 1914 bis 1995) fand in der Hochphase der landwirtschaftlichen Meliorationen statt, während deren viele kleine bis mittelgrosse Fliessgewässer ins Drainagesystem integriert und eingedolt wurden. Auch wurde ein Grossteil der Quellen in Leitungen gefasst. Viele Gewässerpläne wurden damals auf Grundlage der Neuzuteilungspläne der Meliorationen erstellt, ohne die historische Situation zu prüfen. Dies führte zur Aufnahme von Leitungen, die im Grunde keine Gewässer sind. Weiter wurde der Ursprung ehemals offener Gerinne bis zum Beginn der Leitung verlängert. Im Rahmen der gegenwärtigen Nachführung soll der Bestand der öffentlichen Fliessgewässer nur wieder jene Gewässer umfassen, welche die Voraussetzungen von Art. 2 GSchG und § 3 WWG erfüllen. Dieses Vorgehen ist mit den Zielen des Gewässerschutzes vereinbar.

Öffentliche Fliessgewässer können überdies künstlich angelegt und neu geschaffen werden, indem Drainageleitungen oder Meteorwasserleitungen auf freiwilliger Basis ausgedolt und naturnah gestaltet werden. Dies zeigen in der Gemeinde Rümlang die neu aufgenommenen Gewässer Huebacherbächli, Nr. 14.1, und Zürichwegbächli, Nr.14.2.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli